

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

1. Versteigerung

1.1 BRENSKE AUCTIONS, Inhaber Dr. Stefan Brenske (im Folgenden der „Versteigerer“) versteigert in einer öffentlichen Versteigerung gemäß §§ 474 Abs. 1 Satz 2, 383 Abs. 3 Satz 1 BGB als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Auftraggeber, die unbenannt bleiben.

1.2 Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Dabei haften die Interessenten für von Ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den ausgestellten Objekten.

2. Beschaffenheit, Gewährleistung

2.1 Die zur Versteigerung gelangenden und im Rahmen der Vorbesichtigung prüf- und zu besichtigenden Kunstwerke sind ausnahmslos gebraucht. Sie haben einen ihrem Alter und ihrer Provenienz entsprechenden Erhaltungszustand. Beanstandungen des Erhaltungszustandes werden im Katalog nur erwähnt, wenn Sie nach Auffassung des Versteigerers den optischen Gesamteindruck des Kunstwerkes maßgeblich beeinträchtigen. Interessenten können einen Zustandsbericht für jedes Kunstwerk anfordern. Dieser Bericht, mündlich oder in Schriftform, enthält keine abweichende Individualabrede und bringt lediglich eine subjektive Einschätzung des Versteigerers zum Ausdruck. Die Angaben im Zustandsbericht werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Sie sind keine Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen und dienen ausschließlich der unverbindlichen Information. Gleiches gilt für Auskünfte jedweder Art, sei es mündlich oder schriftlich. In allen Fällen ist der tatsächliche Erhaltungszustand des Kunstwerkes zum Zeitpunkt seines Zuschlages maßgebend. Im Übrigen wird als Orientierungshilfe auf das „Zustandsscoring“ verwiesen.

2.2 Die Angaben im Katalog beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Drucklegung veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wird zusätzlich ein Internet-Katalog erstellt, sind dennoch die Angaben der gedruckten Fassung maßgeblich.

2.3 Unabhängig von der Regelung unter Ziff. 2.1 sind Teil der mit dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit nur diejenigen Katalogangaben, die sich auf die Urheberschaft des Kunstwerkes beziehen. Eine besondere Garantie, aus der sich darüber hinausgehende Rechte ergeben, wird von dem Versteigerer nicht übernommen. Weitere Beschaffenheitsmerkmale als die Urheberschaft des Kunstwerkes sind auch dann nicht vertraglich vereinbart, wenn das Kunstwerk aus Gründen der Werbung herausgestellt wird. Das gleiche gilt für die im Katalog befindlichen Abbildungen. Diese Abbildungen dienen dem Zweck, dem Interessenten eine Vorstellung von dem Kunstwerk zu geben; sie sind weder Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie für die Beschaffenheit.

2.4 Eine Haftung des Versteigerers wegen etwaiger Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Versteigerer seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleibt unberührt.

2.5 Weist der Käufer jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Kunstwerkes nach, dass Katalogangaben über die Urheberschaft des Kunstwerkes unrichtig sind und nicht mit der anerkannten Meinung der Experten am Tag der Drucklegung übereinstimmen, verpflichtet sich der Versteigerer für die Dauer von einem Jahr bei bewiesener Unechtheit zur Rückgabe der vollständigen Provision. Voraussetzung ist jeweils, dass das Kunstwerk am Sitz des Versteigerers in München in unverändertem Zustand zurückgegeben wird.

2.6 Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer wegen Rechts- und Sachmängeln sowie aus sonstigen Rechtsgründen (inkl. Ersatz verboglicher Aufwendungen sowie Ersatz von Gutachterkosten) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Versteigerers oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Versteigerer beruhen.

2.7 Alle Ansprüche gegen den Versteigerer verjähren ein Jahr nach Übergabe des zugeschlagenen Kunstwerkes.

3. Durchführung der Versteigerung, Gebote

3.1 Die im Katalog angegebenen Schätzpreise sind keine Mindest- oder Höchstpreise, sondern dienen nur als Anhaltspunkt für den Verkehrswert der Gegenstände ohne Gewähr für Richtigkeit. Andere Währungsangaben dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.

3.2 Der Versteigerer behält sich das Recht vor, während der Versteigerung Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge auszubieten oder zurückzuziehen.

3.3 Alle Gebote gelten als vom Bieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgegeben. Will ein Bieter Gebote im Namen eines Dritten abgeben, so hat er dies 72 Stunden vor Versteigerungsbeginn unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mitzuteilen. Andernfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande.

3.4 Jeder Bieter erhält nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments und Zulassung zur Auktion vom Versteigerer eine Bieternummer. Nur unter dieser Nummer abgegebene Gebote werden auf der Auktion berücksichtigt.

3.5 Von Bietern, die dem Versteigerer noch unbekannt sind, benötigt der Versteigerer spätestens 72 Stunden vor Beginn der Auktion eine schriftliche Anmeldung mit gültigem Personalausweis. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, eine zeitnahe Bankauskunft oder Referenzen für die Zulassung zur Auktion anzufordern.

3.6 Der Versteigerer kann für den Einlieferer bis zu einem Betrag unterhalb des Limits auf dessen eingeliefertes Los bieten, ohne dies offenzulegen und unabhängig davon, ob anderweitige Gebote abgegeben werden oder nicht.

3.7 Der Preis bei Aufruf wird vom Versteigerer festgelegt; gesteigert wird im Regelfall um maximal 10% des vorangegebenen Gebotes in Euro. Gebote können persönlich im Auktionssaal, sowie bei Abwesenheit schriftlich, telefonisch oder auf der Homepage von dem Versteigerer oder einer von dem Versteigerer zugelassenen Plattform abgegeben werden.

3.8 Alle Gebote beziehen sich auf den sog. Hammerpreis und erhöhen sich um das Aufgeld, ggf. Mehrwertsteuer (siehe 5.1) sowie ggf. Zollumlage und Folgerecht. Bei gleich hohen Geboten, unabhängig ob im Auktionssaal, schriftlich, telefonisch oder per Internet abgegeben, entscheidet das Los. Schriftliche Gebote oder Gebote per Internet werden von dem Versteigerer nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot zu überbieten.

3.9 Schriftliche Gebote in Abwesenheit werden in der Regel zugelassen, wenn diese mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung bei dem Versteigerer eingehen und, sofern erforderlich, die weiteren Informationen gemäß Ziff. 3.5 vorliegen. Das Gebot muss das Kunstwerk unter Aufführung von Katalognummer und Katalogbezeichnung benennen. Im Zweifel ist die Katalognummer maßgeblich; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit ist ein zusätzlicher und kostenloser Service von dem Versteigerer. Daher kann keine Zusicherung für deren Ausführung bzw. fehlerfreie Durchführung gegeben oder eine Gewähr dafür übernommen werden. Dies gilt nicht, soweit der Versteigerer einen Fehler wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die in Abwesenheit abgegebenen Gebote sind den unter Anwesenden in der Versteigerung abgegebenen Geboten bei Zuschlag gleichgestellt.

3.10 Das schriftliche Gebot muss vom Bieter unterzeichnet sein. Bei schriftlichen Geboten beauftragt der Interessent den Versteigerer, für ihn Gebote abzugeben.

3.11 Bei telefonischen Geboten wird ein im Saal anwesender Telefonist beauftragt, nach Anweisung des Telefonbieters Gebote abzugeben. Telefonische Gebote können von dem Versteigerer aufgezeichnet werden. Mit dem Antrag zum telefonischen Bieten erklärt sich der Antragsteller mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden. Bei telefonisch oder elektronisch übermittelten Geboten haftet der Versteigerer nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen oder Übermittlungsfehler.

4. Zuschlag

4.1 Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Versteigerer und dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, ein Kaufvertrag zustande. Der Versteigerer kann den Zuschlag verweigern oder unter Vorbehalt erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Bieter, der dem Versteigerer nicht bekannt ist oder mit dem eine Geschäftsverbindung noch nicht besteht, nicht spätestens bis zum Beginn der Versteigerung Sicherheit in Form von Bankauskünften oder Garantien geleistet hat.

4.2 Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht jedoch grundsätzlich nicht. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam. Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sache erneut ausrufen, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Wenn trotz abgegebenen Gebots ein Zuschlag nicht erteilt wird, haftet der Versteigerer dem Bieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einem unter Vorbehalt erteilten Zuschlag bleibt der Bieter einen Monat an sein Gebot gebunden. Ein Zuschlag kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn ein ausbedungenes Limit nicht erreicht wird, die Eigentumsverhältnisse an dem Objekt ungeklärt sind oder bei sonstigen rechtlichen Zweifeln; in diesem Fall bleibt der Bieter einen Monat an sein Gebot gebunden.

5. Kaufpreis und Zahlung

5.1 Neben der Zuschlagssumme ist vom Käufer bei Loszuschlägen über € 50.000 ein Aufgeld von 24%, bei solchen zwischen € 10.000 und € 49.999 von 26% und bei niedrigeren Beträgen von 28% zu zahlen. Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten, welche jedoch wegen Differenzbesteuerung nach § 25a UStG nicht ausgewiesen wird. Bei Objekten, die im Anhang als regelbesteuert vermerkt sind, wird bei Loszuschlägen über € 50.000 ein Aufgeld von 20%, bei solchen zwischen € 10.000 und 49.999 von 22% und bei niedrigeren Beträgen von 24% erhoben. Auf die Summe von Zuschlag und Aufgeld wird die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 7% (Ikonen, Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Graphiken, etc.) bzw. 19% (Kunstgewerbe, Teppiche, Schmuck, Uhren, Siebdrucke, Offsets, Photographien, etc.) erhoben.

5.2 Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann die Rechnung auf Wunsch (nach vorheriger Mitteilung) nach der Regelbesteuerung ausgestellt werden. Von der Umsatzsteuer befreit sind Auslieferungen in Drittländer (d. h. außerhalb der EU) und – bei Angabe der USt.-ID-Nr. – auch an Unternehmen in EU-Mitgliedsländern. Verbringen Auktionsteilnehmer ersteigerte Gegenstände selbst in Drittländer, wird ihnen die Umsatzsteuer erstattet, sobald dem Versteigerer der Ausfuhr- und Abnehmernachweis vorliegt.

5.3 Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen der Nachprüfung; Irrtum bleibt in soweit vorbehalten.

5.4 Die Zahlung des mit dem Zuschlag fälligen Gesamtbetrages ist in bar oder durch bankbestätigten Scheck zu entrichten. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Alle Steuern, Kosten, Gebühren der Überweisung oder der Scheckeinlösung (inklusive der Versteigerer in Abzug gebrachten Bankspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

Persönlich an der Versteigerung teilnehmende Käufer haben den Kaufpreis sofort nach erfolgtem Zuschlag an den Versteigerer zu zahlen. Bei Geboten in Abwesenheit gilt unbeschadet der sofortigen Fälligkeit die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum noch nicht als verspätet.

5.5 Die Gegenstände werden grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Beträge ausgehändigt.

6. Abholung und Gefahrtragung

6.1 Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Abwesende Erwerber sind verpflichtet, die Gegenstände unverzüglich nach Mitteilung des Zuschlages beim Versteigerer abzuholen. Der Versteigerer organisiert die Versicherung und den Transport der versteigerten Gegenstände zum Käufer nur auf dessen schriftliche Anweisung hin und auf seine Kosten und Gefahr. Da der Kaufpreis sofort fällig ist und der Erwerber zur unverzüglichen Abholung verpflichtet ist, befindet er sich spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung oder Annahme des Nachgebotes in Annahmeverzug, so dass spätestens dann auch, unabhängig von der noch ausstehenden Übergabe, die Gefahr auf den Erwerber übergeht.

6.2 Hat der Erwerber die Gegenstände nicht spätestens drei Wochen nach erfolgtem Zuschlag bzw. nach Mitteilung bei dem Versteigerer abgeholt, wird der Versteigerer den Erwerber zur Abholung der Gegenstände binnen einer Woche auffordern. Nach Ablauf dieser Frist hat der Versteigerer das Recht, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Erwerbers bei einem Lagerhalter aufbewahren zu lassen. Vor einer Aufbewahrung unterrichtet der Versteigerer den Erwerber. Bei einer Selbsteinlagerung durch den Versteigerer werden bis zu 1% p. a. des Zuschlagpreises für Versicherungs- und Lagerkosten berechnet. Unabhängig davon kann der Versteigerer wahlweise Erfüllung des Vertrages verlangen oder die gesetzlichen Rechte wegen Pflichtverletzung geltend machen.

6.3 Der Versteigerer trägt in keinem Fall eine Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht abgeholter oder mangels Bezahlung nicht übergebener Gegenstände, es sei denn, dem Versteigerer fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Das Eigentum am ersteigerten Gegenstand geht erst mit vollständigem Eingang aller nach Ziff. 5 und 8 geschuldeten Zahlungen auf den Käufer über.

7.2 Der Käufer kann gegenüber dem Versteigerer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Ansprüchen aus einem früheren Geschäft mit dem Versteigerer ist ausgeschlossen. Soweit der Käufer Kaufmann ist, verzichtet er auf seine Rechte aus §§ 273, 320 BGB.

8. Verzug

8.1 Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Vertragsschluss, also Zuschlagerteilung oder Annahme des Nachgebotes ein. Zahlungen sind in Euro an den Versteigerer zu leisten. Entsprechendes gilt für Schecks, die erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift als Erfüllung anerkannt werden.

8.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnet. Im Übrigen kann der Versteigerer bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts erlöschen alle Rechte des Käufers am ersteigerten Gegenstand und der Versteigerer ist berechtigt, Schadensersatz in Höhe des entgangenen Entgelts auf das Kunstwerk (Einliefererkommission und Aufgeld) zu verlangen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden oder nur ein solcher in geringer Höhe entstanden ist. Wird der Gegenstand in einer neuen Auktion nochmals versteigert, so haftet der säumige Käufer außerdem für jeglichen Mindererlös gegenüber der früheren Versteigerung sowie für die Kosten der wiederholten Versteigerung; auf einen etwaigen Mehrerlös hat er keinen Anspruch. Der Versteigerer hat das Recht, ihn von weiteren Geboten in Versteigerungen auszuschließen.

8.3 Einen Monat nach Eintritt des Verzuges ist der Versteigerer berechtigt und auf Verlangen des Einlieferers verpflichtet, diesem Namen und Adressdaten des Käufers zu nennen.

9. Einwilligungserklärung Datenschutz

Der Bieter ist damit einverstanden, dass sein Name, seine Adresse und Käufe für Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sowie zum Zwecke der Information über zukünftige Auktionen und Angebote, elektronisch von dem Versteigerer gespeichert und verarbeitet werden. Sollte der Bieter im Rahmen der Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, stimmt der Bieter zu, dass diese Tatsache anderen Auktionshäusern zur Kenntnis gegeben werden kann. Der Datenerhebung und weiteren Nutzung kann durch Streichen dieser Klausel oder jederzeit durch spätere Erklärung gegenüber dem Versteigerer mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Diese Versteigerungsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Versteigerer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit Schriftform.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist ausschließlich München. Es gilt deutsches Recht; das UN-Übereinkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

10.3 Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf, auf den, da er Teil der Auktion ist, die Bestimmungen über Käufe im Fernabsatz keine Anwendung finden.

10.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.

10.5 In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung der Versteigerungsbedingungen maßgeblich. Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur der inhaltlichen Orientierung.

Dr. Stefan Brenske
Versteigerer nach § 34 b Gewerbeordnung